

## 4 Dokumentation

### Fragen zu Dokumentation und Datenschutz

#### 4.1 Dokumentation

Fälle von Kindeswohlgefährdung sind oft sehr komplex und wenig eindeutig. Werden Sie mit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert, ist es sehr wichtig Ihre Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Die Dokumentation kann zur Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie zu mehr Sicherheit in der täglichen Arbeit verhelfen. Außerdem unterstützt die Dokumentation im Falle der Meldung einer Gefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt die Arbeit der zuständigen Fachkraft. Nicht zuletzt kann die Dokumentation dazu beitragen die vor Ort tätigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich abzusichern.

Die Dokumentation eines Verdachtsfalles sollte bereits bei der Beobachtung erster ernster Hinweise einer Kindeswohlgefährdung beginnen. Auch die Verwendung von Einschätzungsbögen (vgl. Kapitel 3, Formblätter) kann der Dokumentation eines Falles dienen.

**Achtung:** In der täglichen Arbeit ist leider nicht immer sofort klar was dokumentiert werden muss und was nicht. Um Stigmatisierung und Etikettierung zu vermeiden, sollte auch bei frühzeitiger Dokumentation beachtet werden, dass zu vage Informationen noch nicht in die Unterlagen aufgenommen werden. Dementsprechend kommen auch die hier vorliegenden Materialien, wie Einschätzungsbögen, ausschließlich bei konkreten Hinweisen für Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.

Beobachtung ist eine wesentliche Grundlage pädagogischer Arbeit. Auch bei Ihren Beobachtungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist diese eine subjektive Wahrnehmung und sehr stark abhängig von Ihren Erfahrungen, Vorkenntnissen, Informationen und persönlichen Einstellungen. Durch diese subjektive Einfärbung können Beurteilungen und Interpretationen zu milde aber auch zu streng ausfallen<sup>1</sup>. In der Dokumentation ist es deshalb besonders wichtig, zwischen Information bzw. Beobachtung (z.B. Wahrnehmung eines blauen Fleckes) und Beurteilung bzw. Interpretation (z.B. a) Vermutung Sturz, b) Vermutung körperliche Züchtigung) zu trennen. Diese Trennung muss deutlich nachvollziehbar sein.

Grundsätzlich sollten alle relevanten Dinge möglichst genau schriftlich festgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Datum, Zeit und Ort Ihrer Beobachtungen
- Beteiligte Personen und ihre Beziehung zueinander
- die genauen Umstände eines Sachverhaltes
- Einschätzung zur Gefährdungslage des Kindes
- mögliche entlastende Ressourcen für das Kind
- Ihre Vermutungen und deren Begründung
- eingeleitete Maßnahmen (z.B. Teamgespräche, Elterngespräche, Beratungen mit der "insoweit erfahrenen Fachkraft", Hilfeplan bzw. unterbreitete Hilfeangebote mit

Zeitschiene, Einschaltung weiterer Professionen etc.) und deren Inhalte, Ergebnisse und deren Begründung

Die Dokumentation bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist getrennt von anderen Entwicklungsdokumentationen des betroffenen Kindes zu führen. Belegen Sie Ihre Aufzeichnungen mit Ihrer Unterschrift, das sorgt für Verbindlichkeit.

***Achtung: Bei den Aufzeichnungen zu einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung handelt es sich regelmäßig um personenbezogene Daten! Diese dürfen nicht frei zugänglich sein!***

## **4.2 Datenschutz**

Der Zweck des Sozialdatenschutzes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt generell in der Schaffung einer Vertrauensbasis. Eltern können unter diesem Schutz motiviert und beraten werden, damit sie die gesunde Entwicklung ihres Kindes sichern können und ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahrnehmen.

Der Datenschutz ist damit notwendiger Bestandteil sozialpädagogischer Arbeit und Voraussetzung für eine vertrauensvolle Hilfebeziehung! Kinderschutz ist somit nicht ohne Sozialdatenschutz denkbar. Dies gilt umso mehr, weil Eltern oder auch Kinder bisweilen nur dann bereit und in der Lage sind, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass einer Fachkraft anvertraute Sachverhalte vertraulich behandelt werden.<sup>2</sup>

Sozialdatenschutz bedeutet daher zusammengefasst: Alle Bürger\_innen haben einen Anspruch darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 35 SGB I). Daraus folgt unmittelbar die Notwendigkeit eines sehr sorgsam und bedachten Umgangs mit diesen Daten. Auch eine Übermittlung von Daten z.B. an andere Professionen ist daher nur statthaft, wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen vorliegt bzw. eine gesetzliche Norm<sup>3</sup> dies ausdrücklich erlaubt. Dies impliziert, dass auch im Rahmen der Gefährdungsabschätzung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Daten nur anonymisiert oder pseudonymisiert weiter gegeben werden dürfen und keine Rückschlüsse auf die konkrete Person erfolgen kann.

***Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind Daten anonymisiert bzw. pseudonymisiert zu behandeln!***

Auch die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte daher unter den Prämissen dieses Datenschutzes erfolgen. Hier dürfen Daten nur dann weitergegeben werden, wenn ernstzunehmende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung dies notwendig machen.

Zusammenfassend ist eine Übermittlung von Daten seitens kommunaler, freier und privater Träger an das Jugendamt regelmäßig dann zulässig, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Einer Fachkraft sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden und*
- 2. die Fachkraft hat mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen und*
- 3. die Fachkraft vorher oder im Anschluss auf die Personensorgeberechtigten zugegangen ist, um den Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen und*
- 4. eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.<sup>5</sup>*

**Abweichend von diesen Schritten ist eine Information des Jugendamtes dann statthaft, wenn diese unter den Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes“ (StGB § 34) geschieht und die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders ausgeschlossen werden kann.**

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte im besten Fall mit Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen. Liegt dieses Einverständnis nicht vor und ist eine Information des Jugendamtes im Sinne des Schutzes des Kindes dennoch notwendig, sollte die Datenweitergabe aber mindestens mit dem Wissen der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind wiederum nur dann zulässig, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

#### **4.2.1 Die 5 Bausteine eines gutes Datenschutzes**

Die relevanten Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Kinderschutzes finden sich im Wesentlichen in den §§ 62 bis 65 SGB VIII. Besonders hervorzuheben, sind hierbei folgende fünf Prinzipien:<sup>5</sup>

- *Daten sind beim Betroffenen zu erheben*
- *Datenverarbeitung nach Einwilligung bzw. Kenntnis der Betroffenen*
- *Datenerhebung, Datenspeicherung, Datennutzung und Datenübermittlung nach dem Erforderlichkeitsprinzip*
- *Zweckbindung*
- *Verhältnismäßigkeit*

## 4.2.2 Löschung von Daten

Daten sind prinzipiell nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das heißt: Daten sind zu löschen, wenn ein Fall nichts ergeben hat oder abgeschlossen ist bzw. die Zuständigkeit für den Betroffenen endet. Da die Aufbewahrungsfristen je nach Profession variieren können, wird empfohlen sich diesbezüglich bei Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten kundig zu machen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Waberg, Günter: Dokumentation - Wie halte ich meine Beobachtungen fest?, in: Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ (Hg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, Münster 2009, 2. Aufl. S. 17-20, S. 17.

<sup>2</sup> Vgl.: Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Hg.): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, S. 18. Onlinepublikation: [http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Empfehlungen\\_zur\\_Festlegung\\_fachlicher\\_Verfahrensstandards.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Empfehlungen_zur_Festlegung_fachlicher_Verfahrensstandards.pdf) (abgerufen am 13.10.2010).

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

<sup>4</sup> Vgl.: Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz - alles rechtens? in: Jordan, Erwin (Hg.): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, München 2007, S. 63-84, S. 67 f..

<sup>5</sup> Vgl.: Landkreis Zwickau, Landratsamt, Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls (Hg.): Notfallordner Kindeswohlgefährdung, Zwickau 2009, Kap. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz, S. 5

<sup>6</sup> Vgl.: ebd. S. 8.